



**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Alatas Germany Craneservice GmbH Stand
01.06.2009**

I. Geltungsbereich

Unsere nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten gegenüber allen Vertragspartnern und werden Bestandteil aller mit unseren Vertragspartnern abgeschlossenen Verträge. Spätestens mit Vertragsabschluß gelten unsere Bedingungen als angenommen.

II. Vertragsschluss, Vertragsinhalt

1. Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen unterliegen ausschließlich diesen Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen der Vertragspartner werden nur durch schriftliche Zustimmung der Alatas Germany Craneservice GmbH Vertragsbestandteil. Eine Vertragsaufhebung bedarf der Schriftform.
2. Unsere Angebote sind freibleibend und haben maximal dreißig Tage Gültigkeit. Verträge kommen allein durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Bestellung, Leistung oder Personalentsendung zustande.
3. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Angeboten und schriftlichen Unterlagen sowie Leistungs-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass der Kunde daraus Rechte herleiten könnte. Angaben über unsere Produkte (technische Daten, Maße u.a.) und Leistungen sind nur ungefähr und annähernd; sie sind keine garantierte Beschaffenheit, es sei denn, die Garantie erfolgt ausdrücklich und schriftlich.
4. An Mustern, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen u.a. – auch in elektronischer Form – behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
5. Eine Abtretung vertraglicher Ansprüche gegen uns ist nur mit schriftlicher Genehmigung wirksam. Wir sind berechtigt, unsere vertraglichen Leistungen in Zusammenarbeit mit Dritten zu erbringen und Unteraufträge zu erteilen.

III. Allgemeine Pflichten bei Personalentsendung

1. Die Alatas Germany Craneservice GmbH entsendet Service- und Montagepersonal nach einzelvertraglicher Vereinbarung. Alle Angaben über voraussichtliche Service- oder Montagezeiten sind nur unverbindliche Schätzungen.
2. Mitarbeiter der Alatas Germany Craneservice GmbH behandeln alle im Rahmen der Tätigkeit beim Vertragspartner erhaltenen Informationen vertraulich.
3. Dem Vertragspartner obliegt die Beachtung der Arbeitsschutzvorschriften und des Arbeitszeitgesetzes sowie die Zurverfügungstellung der Maßnahmen und Einrichtungen der UVV Erste Hilfe am Entsendeort (voller Betriebsschutz). Der Vertragspartner stellt die

persönliche Schutzausrüstung. Bei mangelhafter Erfüllung der Obliegenheiten kann der entsendete Mitarbeiter die Arbeitsaufnahme verweigern. In diesem Fall haftet der Vertragspartner für die vereinbarte Vergütung.

4. Die geleisteten Arbeitsstunden werden wöchentlich auf besonderen Nachweisen festgehalten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese auf Richtigkeit zu prüfen und gegenzuzeichnen. Nachträgliche Änderungen werden von der Alatas Germany Craneservice GmbH zurückgewiesen.
5. Dem entsendeten Personal werden vom Vertragspartner alle erforderlichen Hilfskräfte, Werkzeuge, Betriebsmittel (einschl. Energie oder Verbrauchsstoffe) sowie sonstige erforderliche Gerätschaften zur Verfügung gestellt, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Vom Vertragspartner gestellte Hilfskräfte werden den Weisungen der von der Alatas Germany Craneservice GmbH entsendeten Mitarbeiter unterstellt. Jede Haftung der Alatas Germany Craneservice GmbH für gestellte Hilfskräfte wird ausgeschlossen.
6. Dem Montage- und Servicepersonal werden vor Ort geeignete Fachkräfte zur Inbetriebsetzung sowie zur Durchführung von Probeläufen bei Reparaturaufträgen von Maschinen, Anlagen etc. zur Verfügung gestellt.
7. Dem Montage- und Servicepersonal werden vor Ort geeignete abschließbare und beheizbare Aufenthalts- und Arbeitsräume einschließlich Sanitär- und Waschbereich zur Verfügung gestellt.
8. Der Vertragspartner ist nach Fertigstellung der Service- oder Montageleistung zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung angezeigt wird. Die Abnahme darf bei unwesentlichen Mängeln nicht verweigert werden, wenn die Alatas Germany Craneservice GmbH sich zur Mangelbeseitigung verpflichtet. Die Abnahme gilt nach Ablauf von einer Woche ab Anzeige der Abnahmebereitschaft als erfolgt, wenn die Alatas Germany Craneservice GmbH die Verzögerung der Abnahme nicht zu vertreten hat. Nach der Abnahme ist die Mangelgewährleistung für alle nach der Art der Abnahme feststellbaren Mängel ausgeschlossen, soweit der Vertragspartner die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.
9. Werden ohne Verschulden des entsendeten Personals deren Werkzeuge, Gerätschaften o.ä. am Montageort oder auf dem Transportwege beschädigt, zerstört oder kommen abhanden, ist der Vertragspartner zum Schadensersatz verpflichtet, soweit kein normaler Abnutzungsschaden vorliegt.

IV. Preise, Zahlungen

1. Mangels besonderer Vereinbarung gelten die Preise ab Werk („EXW“-Incoterms 2000) ausschließlich Verpackung und Versicherung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Transport-, Verpackungs- und Lagerkosten für Ware, die die Alatas Germany Craneservice GmbH an einen Vorlieferanten zahlen muss, sind gegen entsprechenden Nachweis vom Vertragspartner zusätzlich zum vereinbarten Preis und den bei der Versendung an ihn anfallenden Kosten gemäß Ziffer IV. 1. zu tragen.
2. Für Personalentsendungen berechnet die Alatas Germany Craneservice GmbH die bei ihr geltenden Stundensätze und Zuschläge. Darüber hinaus werden Materialien nach dem jeweils gültigen Materialpreis sowie die Gestellung besonderer Werkzeuge nach vertraglicher Vereinbarung berechnet.
4. Reise- und Wartezeiten sind Arbeitszeiten. Reise- und Unterbringungskosten trägt der Vertragspartner. Fahrtkosten vor Ort (Taxi, Bus etc.) sind Reisekosten. Transport- und Versicherungskosten für Material, Werkzeuge sowie sonstige Gerätschaften trägt der Vertragspartner. Bei Flugbuchungen durch den Vertragspartner ist auch ein Rückflugticket zu stellen. Die Auslösung wird je Kalendertag der Abwesenheit vom Sitz der Alatas Germany GmbH berechnet.

5. Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen netto. Rechnungen gelten als anerkannt, wenn keine schriftliche Beanstandung innerhalb von fünf Tagen nach Rechnungsdatum erfolgt.
6. Falls zwischen Vertragsschluss und Lieferung die geltenden Preise unserer Lieferanten oder sonstige auf unseren Produkten liegende Kosten steigen, sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen.
7. Bei Zahlungsverzögerung sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Bundesbank zu berechnen.
8. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners, die auf eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage hinweisen, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten, bis eine entsprechende Sicherheitsleistung erbracht wurde. Werden Zahlungsverpflichtungen des Vertragspartners aus dem vorliegenden oder aus vorherigen Rechtsgeschäften nicht erfüllt oder Sicherheiten nicht geleistet, kann die Alatas Germany Craneservice GmbH nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Die Alatas Germany Craneservice GmbH kann in diesem Fall 30% des nicht zur Durchführung gebrachten Auftragswertes als Schadensersatz verlangen.
9. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

V. Lieferung und Installation, Leistungsort

1. Vereinbarungen über eine verbindliche Liefer- oder Installationszeit (Leistungszeit) müssen schriftlich erfolgen. Unsere rechtzeitige Leistung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen dem Kunden und uns geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat. Die Installation / Reparatur gilt als abgeschlossen, wenn der Liefer- oder Leistungsschein bzw. das Abnahmeprotokoll oder die Stundennachweise unterschrieben wurden.
2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist der Leistungsort der Sitz der Alatas Germany Craneservice GmbH bzw. der Ort, an dem eine Werkleistung durch Personalentsendung zu erbringen ist. Wird bereitgestellte Ware nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abgeholt, kann die Alatas Germany Craneservice GmbH ab diesem Zeitpunkt ein übliches Lagerentgelt verlangen.
3. Unsere Lieferzeit ist eingehalten, wenn unser Produkt bis zum Ablauf dieser Zeit das Auslieferungslager verlassen hat oder wir Versandbereitschaft angezeigt haben. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Abnahmetermin maßgebend; das gilt nicht bei berechtigter Abnahmeverweigerung.
4. Können wir nicht pünktlich leisten, informieren wir den Kunden umgehend.
5. Haben wir die Verzögerung nicht zu vertreten, wie zum Beispiel bei Energiemangel, Importschwierigkeiten, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streiks, höherer Gewalt oder Verzögerungen unserer Lieferanten, verlängert sich die Leistungszeit angemessen. Können wir auch nach angemessener Verlängerung nicht leisten, sind sowohl der Kunde als auch wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesem Fall ausgeschlossen. Die durch Verzögerungen bei Montage- oder Serviceleistungen entstandenen Kosten trägt der Kunde.
6. Haben wir die Verzögerung zu vertreten, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten. Entsteht dem Kunden durch die Verzögerung ein Schaden, ist er berechtigt, eine pauschale Entschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 Prozent, insgesamt aber höchstens 5 Prozent des Werts desjenigen Teils der Leistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

VI. Gefahrübergang, Versicherung

1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald das Produkt unser Auslieferungslager verlassen hat oder wir Abnahmebereitschaft für die Lieferung angezeigt haben. Das gilt auch dann, wenn wir weitere Leistungen, wie insbesondere Versandkosten, übernehmen. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, geht die Gefahr bei Abnahme über.
2. Verzögern sich oder unterbleiben der Versand oder die Abnahme infolge von Umständen, die die Alatas Germany GmbH nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald wir ihm Versand- oder Abnahmebereitschaft angezeigt haben.
3. Wir verpflichten uns, das Produkt auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners und auf dessen Kosten zu versichern.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Das von uns gelieferte Produkt bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsbeziehung bestehender Ansprüche Eigentum der Alatas Germany GmbH (Vorbehaltsware).
2. Der Vertragspartner hat den Liefergegenstand auf eigene Kosten für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen jedweden Schaden einschließlich Maschinenbruchs und Diebstahl zu versichern und auf Verlangen von Germany Craneservice GmbH einen entsprechenden Nachweis hierüber zu erbringen. Der Vertragspartner tritt schon jetzt sämtliche Ansprüche gegen die Versicherung an uns ab.
3. Gerät der Vertragspartner mit einer fälligen Zahlung ganz oder zu einem erheblichen Teil mehr als zehn Tage in Verzug und ist eine von uns gesetzte angemessene Zahlungsfrist erfolglos verstrichen, können wir vom Vertragspartner die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen, auch ohne zuvor den Rücktritt vom Vertrag erklärt zu haben. Gleiches gilt, wenn über das Vermögen des Vertragspartners Insolvenzantrag gestellt und nicht binnen zehn Tagen zurückgenommen wird. Kommt der Vertragspartner dem Herausgabeverlangen nicht nach, oder drohen Verlust oder Untergang der Vorbehaltsware, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen. Hierzu dürfen wir den Standort der Vorbehaltsware betreten. Rücknahmekosten trägt der Vertragspartner. Zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir freihändig und bestmöglich verwerten. Soweit der Erlös unsere gesicherte Forderung übersteigt, steht er dem Vertragspartner zu.
4. Dem Vertragspartner ist die Veräußerung, Verarbeitung, Umbildung und Vermischung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr gestattet. Dies erfolgt für die Alatas Germany GmbH. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Alatas Germany Craneservice GmbH Eigentümerin der neuen Sache wird. Für den Fall der Veräußerung tritt der Vertragspartner die aus der Weiterveräußerung gegen den Käufer bestehenden Ansprüche an die Alatas Germany Craneservice GmbH sicherheitshalber ab.
5. Der Vertragspartner trägt dafür Sorge, dass die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit des Eigentumsvorbehalts auch bei Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ins Ausland nicht beeinträchtigt wird. Sollte der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Belegenheitsstaates nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein, gilt diejenige Sicherheit als vereinbart, die dem Eigentumsvorbehalt am nächsten kommt. Soweit es hierzu Handlungen des Vertragspartners bedarf, ist dieser zur unverzüglichen Vornahme verpflichtet.
6. Urheberrechtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte, die auf Dauer eingeräumt werden, sind bis zur vollständigen Zahlung der Lizenzgebühr frei widerruflich und dürfen vom Vertragspartner nicht weiter übertragen werden. Dies gilt auch, wenn die entsprechenden Lizenzbedingungen die Lizenzeinräumung selbst als unwiderruflich qualifiziert haben.

VIII. Schutzrechte

1. Bei Herstellung der Ware nach Vorgaben des Vertragspartners (Zeichnungen, Muster etc.) übernimmt der Vertragspartner die Gewähr dafür, dass keine Schutzrechte Dritter

(Patente, Lizenzen, Gebrauchsmuster, Urheberrechte etc.) verletzt werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Alatas Germany GmbH von Ansprüchen Dritter aus einer solchen Schutzrechtsverletzung freizustellen.

2. Die Alatas Germany Craneservice GmbH ist berechtigt, ihr obliegende Leistungsverpflichtungen durch Unterauftragnehmer erbringen zu lassen.
4. Sämtliche Informationen, Daten und Unterlagen werden von der Alatas Germany Craneservice GmbH und dem Vertragspartner vertraulich behandelt. Eine Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Nach Beendigung des Vertrages sind erhaltene Unterlagen zurückzugeben. Die Regelung gilt sinngemäß für die Datenweitergabe an Unterauftragnehmer

IX. Mängelansprüche (Gewährleistung)

1. Unsere Haftung erstreckt sich auf eine dem Stand der Technik entsprechende Mangelfreiheit unserer Produkte und Werkleistungen. Unsere Haftung ist ausgeschlossen:
 - a) wenn unsere Produkte vom Kunden oder Dritten nicht sachgerecht gelagert, eingebaut, in Betrieb genommen oder genutzt werden, insbesondere wenn der Vertragspartner in Installationen eingreift oder diese verändert,
 - b) bei natürlichem Verschleiß,
 - c) bei nicht ordnungsgemäßer Wartung, unsachgemäßer Bedienung oder Behandlung, unsachgemäßem Einsatz sowie Gewaltschäden,
 - d) bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel,
 - e) bei Schäden, die durch Reparaturen oder sonstige Arbeiten Dritter entstehen, die von uns nicht ausdrücklich genehmigt wurden.
 - f) bei einer Vergrößerung des Schadens durch Inbetriebnahme vor Abschluss der Reparaturarbeiten bzw. weiterem Betrieb trotz eingetretenen Schadens,
2. Der Vertragspartner hat das Produkt unverzüglich nach Eingang zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind uns innerhalb einer Woche, nicht erkennbare Mängel innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Produkts schriftlich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, gilt das Produkt als genehmigt.
3. Unsere gesetzliche Haftung wegen Mängeln ist auf die Nacherfüllung beschränkt, d.h. nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung bzw. Ersatzherstellung. Der Vertragspartner muss uns umgehend durch schriftliches Verlangen ausreichend Gelegenheit zur Nacherfüllung geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen, etwa zur Wahrung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, darf der Vertragspartner den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.
4. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, ist der Vertragspartner berechtigt, die Gegenleistung zu mindern oder – bei erheblichen Mängeln – vom Vertrag zurückzutreten.
5. Bei neu hergestellten Sachen und Werkleistungen einschließlich der zugehörigen Planungs- und Überwachungsleistungen haften wir ein Jahr ab Ablieferung, Mitteilung der Versandbereitschaft oder Abnahme, soweit nicht durch die §§ 438 I Nr. 2 und 634a BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke sowie Baumängel) zwingend längere gesetzliche Fristen vorgeschrieben sind.
6. Bei Reparatur- und Montageleistungen wird keine Gewährleistung für vom Kunden gestellte oder eingebrachte Ersatzteile oder andere Komponenten übernommen.
7. Beim Verkauf gebrauchter Produkte ist unsere Haftung grundsätzlich ausgeschlossen.
8. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners wegen Mängeln als nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Produkt oder Werk selbst entstanden sind, und nicht für sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners.

X. Haftung

1. Unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Sämtliche in diesen Geschäftsbedingungen aufgeführten Haftungsbeschränkungen gelten nicht:
 - a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen,
 - b) bei Personenschäden,
 - c) bei Schäden, die durch das Fehlen einer Beschaffenheit entstanden sind, die wir garantiert haben,
 - d) bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.
3. Bei Personalentsendung ist die Höhe des geltend zu machenden Schadensersatzes auf 10% des vereinbarten Entgeltes beschränkt.

XI. Vertragsbeendigung

1. Die einvernehmliche Beendigung eines Vertrages (Stornierung oder sonstige Aufhebung) bedarf der schriftlichen Bestätigung der Alatas Germany Craneservice GmbH.
2. Beendet der Vertragspartner einen laufenden Vertrag vorzeitig durch Kündigung oder Rücktritt, kann die Alatas Germany Craneservice GmbH einen Schadensersatz von 30% des Auftragswertes verlangen. Der Vertragspartner kann den Nachweis eines geringeren Schadens erbringen.

XII. Salvatorische Klausel

Der Gesamtvertrag wie auch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch dann wirksam, wenn einzelne Klauseln rechtlich unwirksam sind. Anstelle der unwirksamen Klauseln tritt eine Regelung, die den beiderseitigen Interessen der Vertragspartner am nächsten kommt.

XIII. Rechtswahl; Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Internationales Recht, insbesondere das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Die Vertrags- und Gerichtssprache ist ausschließlich deutsch.
2. Alleiniger Gerichtsstand ist Osterholz-Scharmbeck. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.